



# Genehmigung

- 900-0054217-0003/AAG-0004 -

vom 20. April 2020

Auf Antrag der

Firma

Lindenschmidt KG

Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach,

vom 04.04.2019,

wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage in 57223 Kreuztal-Krombach, Krombacher Straße 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 erteilt.

## I. Genehmigungsumfang

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Zwischenlagerung von bis zu 150 t gefährlichen Abfällen in einem Teilbereich des Erdgeschosses der sog. „Halle Eberlein“.

### Kapazitäten Lagerbereich „Stückgutlager“ nordöstliches Ende der Halle Eberlein:

- Lagerkapazität gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle : max. 150 t

### Betriebszeiten der Anlage:

- Montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Nach Durchführung des Vorhabens stellt sich das Stückgutlager am nordöstlichen Ende der Halle Eberlein im Wesentlichen wie folgt dar:

- Überdachter Lagerbereich (Fläche: 236 m<sup>2</sup>) zur Lagerung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen in zugelassenen Transportverpackungen mit einer Gesamtkapazität von max. 150 t
  - Fass- und Gebindelager mit maximal 150 m<sup>3</sup> der Wassergefährdungsklasse 3 (Gefährdungsstufe D)
  - Rückhaltung auslaufender wassergefährdender Stoffe über Auffangwanne (10,4 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen) und Wiegegrube (15 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen)
  - Bodenaufbau: 20 cm Stahlfaserbeton (Güte B 35, KRPZ 35 F) mit 15 mm starker Hartstoffschicht (Gruppe A); Beanspruchungsdauer maximal 4 Stunden
- Nicht überdachter Entladebereich (Fläche: 72 m<sup>2</sup>) vor der Lagerfläche zur Ein- und Auslagerung mittels LKW und Gabelstapler
- Wiegeeinrichtung mit Büro und Sanitärbereich
- Geschlossener Presscontainer für Altholz
- Biofilter (*gehört zur Betriebseinheit 110 – Vorbehandlung von Feststoffen*)
- Sicherheitseinrichtungen
  - Automatische Brandmeldeanlage (Rauchansaugsystem)
  - Blitzschutzanlage

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Genehmigung für die Nutzungsänderung des Lagerbereichs gemäß § 65 Bauordnung des Landes

Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und die nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Eignungsfeststellung für das Stückgutlager, bestehend aus Lagerfläche, Be-/Entladebereich und Auffangwanne, ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der aufschiebenden Bedingung erteilt:

### **A Bedingung**

1. Das Stückgutlager darf erst in Betrieb genommen werden, wenn
  - a) der Ablauf in der Auffangwanne verschlossen,
  - b) der Randbereich der Auffangwanne zu den senkrechten Wänden hin als Hohlkehle ausgeführt, sowie
  - c) die Eignung der Bodenfläche nach Nr. 9.2.1 der „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 – Dichtflächen“ durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV (z.B. in der Inbetriebnahmeprüfung) nachgewiesen wurden. Der Nachweis der Bodenfläche kann entweder mit der in Teil 1 der Nr. 9.2.1 angegebenen Bauteilprüfung (z.B. mittels Schmidt'schem Rückprallhammer gemäß der jeweiligen Prüfnorm an mind. 3 Stellen mit jeweils 10 Rückprallprüfungen; dabei muss mindestens eine der zu prüfenden Stellen im Tiefpunkt der Auffangwanne liegen) oder über die Ermittlung der Eindringtiefe nach Teil 2 der Nr. 9.2.1 erfolgen.

### **B Auflagen**

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

1.8. Mitteilung zur Betriebsorganisation

Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).

Hinweis

1.9. Mitteilung zur Eigenüberwachung

Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

## 2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

### 2.1 Betriebszeiten

Der Betrieb der Sortieranlage ist nur werktags in der Zeit von Montag 06:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr zulässig.

### 2.2 Flächenzuordnung

Die Lagerung von Abfällen ist ausschließlich auf der im Detailplan Lagerbereich (Register 2.5 der Antragsunterlagen) gekennzeichneten Fläche zulässig. Die Lagerflächen müssen optisch getrennt vom sonstigen Bereich sein. Falls dies nicht durch vorhandene bauliche Gegebenheit der Fall ist, sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden die Flächen so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung leicht erkennbar ist.

### 2.3 Kapazitätsbeschränkungen

Für das Stückgutlager gilt folgende Kapazitäts- und Leistungsbeschränkungen:

Gesamtlagerkapazität für Abfälle	max. 150 t
- davon gefährliche Abfälle	max. 150 t
- davon nicht gefährliche Abfälle	max. 150 t

Die Einhaltung dieser Auflage ist auf Verlangen in geeigneter Art und Weise, z.B. durch ein Lagermanagementsystem nachzuweisen.

## 3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

### 3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die in Register 11 der Antragsunterlagen aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und den folgenden Lagerklassen der TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) in das Stückgutlager eingelagert werden:

Lagerklasse	Bezeichnung
6.1 A	Brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe
6.1 B	Nichtbrennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe
6.1 C	Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe
6.1 D	Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch

	wirkende Gefahrstoffe
8 A	Brennbare, ätzende Gefahrstoffe
8 B	Nichtbrennbare ätzende Gefahrstoffe
10	Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind
11	Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklasse zuzuordnen sind
12	Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklasse zuzuordnen sind
13	Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklasse zuzuordnen sind

Unabhängig davon ist die Lagerung von reaktiven (Lagerklassen 4 und 5), infektiösen (Lagerklasse 6.2) oder entzündbaren Stoffen (Lagerklasse 3) explizit ausgenommen.

Hinweise:

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

##### **4.1 Betriebsstörungen**

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

##### **4.2 Flächenbefestigung und –reinigung**

Die Verkehrs- und Betriebsflächen des Anlagengeländes sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.

Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine in solcher Weise erfolgt, dass Staubabwehungen von den Fahr- und Betriebsflächen vermieden werden.

## **5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

### **5.1 Betriebstagebuch**

In das gemäß Nebenbestimmung 10.3 des Genehmigungsbescheides mit dem Aktenzeichen 900-52.0078/12/08.111A1A1-Hk vom 29. April 2013 zu führende Betriebstagebuch ist die geänderte Betriebseinheit zu integrieren.

### **5.2 Annahmekontrolle**

Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Überprüfung der Lagerklassen-Beschränkungen nach Auflage 3.1
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### **5.3 Betriebsordnung & Betriebshandbuch**

Vor der Inbetriebnahme der mit dieser Genehmigung geänderten Betriebseinheit sind die gemäß Nebenbestimmungen 10.1 und 10.2 des Genehmigungsbescheides mit dem Aktenzeichen 900-52.0078/12/08.111A1A1-Hk vom 29. April 2013 fortzuschreibende Betriebsordnung und das Betriebshandbuch hinsichtlich der geänderten Betriebseinheit zu ergänzen.

### **5.4 Qualifikation des Personals**

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

5.5 Verantwortliche Personen

Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

5.6 Deklarationsabweichung

Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

**6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

6.1 Anlagendokumentation und Betriebsanweisung

Die Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) und Betriebsanweisung (§ 44 AwSV) müssen bis zur Inbetriebnahme der Anlage erstellt werden.

6.2 Auffangwanne

Im Bereich des Tiefpunktes der Auffangwanne darf keine Lagerung stattfinden, damit eventuell ausgetretene Flüssigkeit erkannt und beseitigt werden kann. Der Auffangraum ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen. Besondere Vorkommnisse (Havarien, Unfälle etc.) sind im Betriebstagebuch unter Angabe der veranlassten Maßnahmen zu dokumentieren.

6.3 Schwelle zur Betriebseinheit 160 – Aufbereitung von Kunststoffgebinden

Um ein Abfließen aus der Auffangwanne im Bereich des Durchgangs zur benachbarten Betriebseinheit 160 zu verhindern, ist dort eine mindestens 10 cm hohe Schwelle einzubauen.

6.4 Kontrollgänge

Die Bodenfläche des Stückgutlagers – insbesondere der Tiefpunkt des Auffangraums und die Wiegegrube – sind mindestens arbeitstäglich auf ausgelaufene Flüssigkeiten zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind unter Angabe der veranlassten Maßnahmen zu dokumentieren.

## Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Das Stückgutlager (inkl. Be-/Entladebereich und Auffanggrube) ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingestuft und unterliegt daher nach § 46 i.V.m. Anlage 5 AwSV den dort genannten Prüfpflichten (Vor Inbetriebnahme / nach wesentlicher Änderung / 5-jährlich wiederkehrend / bei Stilllegung).
- Die Anlagen und Anlagenteile dürfen nach § 45 AwSV ausschließlich durch Fachbetriebe gemäß § 62 AwSV errichtet, geändert und stillgelegt werden.
- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber nach § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Wesentliche Änderungen des Stückgutlagers sind nach den Maßgaben des § 40 AwSV mindestens sechs Wochen vorher anzuzeigen, bzw. bedürfen ggf. nach § 63 WHG einer vorherigen Eignungsfeststellung.

## **7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

### 7.1 Inbetriebnahmeanzeige

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung Dortmund, schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.

### 7.2 Anforderungen an die Lagerung

Für das Lager sind die Anforderungen der TRGS 510 einzuhalten. Insbesondere sind die folgenden Anforderungen aus Nr. 3.4 des Nachtrages zum Brandschutzkonzept vom 17.06.2019 umzusetzen:

1. Der Lagerraum muss von anderen angrenzenden Räumen mindestens durch feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90 A) abgetrennt sein
2. Lager in Gebäuden mit Lagermengen > 20 t pro Abschnitt sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszurüsten.
3. Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lange widerstandsfähig sein (harte Bedachung)
4. Gebäude sollen einen ausreichenden Blitzschutz besitzen.
5. Auffangräume müssen für das Lagergut undurchlässig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

6. Der Auffangraum ist an die Lagerkapazität der gelagerten Flüssigkeiten (einschließlich verflüssigter Gase) anzupassen und sollte ohne zusätzliche Maßnahmen mindestens den Rauminhalt des größten Behälters fassen können.
7. Lager sind mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschanlagen etc.) auszustatten (siehe hierzu auch ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“). Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein. Angriffswege zur Brandbekämpfung müssen so angelegt und gekennzeichnet sein, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreichbar sind.
8. Die Zusammenlagerung von Stoffen der Lagerklassen 6.1A/B und 11 (hier Holz im Presscontainer) ist nur unter den Bedingungen der Nr. 5 zu TRGS 510 Nr. 7 Tabelle 2 zulässig. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt, da das im vollständig geschlossenen Stahlpresscontainer befindliche Holz seiner Art und Menge nach nicht geeignet ist, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen.

### 7.3 Verkehrsflächen

Die notwendigen Verkehrsflächen innerhalb des Lagers sind deutlich sichtbar und dauerhaft auf dem Boden zu kennzeichnen.

## 8. **Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit**

### 8.1 Brandmeldeanlage

Die überdachte Fläche für die Be- und Entladung sowie die Aufstellfläche für den Presscontainer Altholz sind wie die Lagerfläche durch die automatische Brandmeldeanlage zu überwachen.

Zusätzlich sind im Osten, Norden und Westen Handfeuermelder zu installieren.

### 8.2 Prüfungen vor Inbetriebnahme

Mit der Inbetriebnahmemeldung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Fachbereich Anlagensicherheit, die mängelfreien Prüfberichte

- der/des Prüfsachverständigen i.S.d. § 3 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) über die Prüfung der Brandmeldeanlage und der ortsfesten elektrischen Anlage sowie
- eines Brandschutzsachverständigen über die Prüfung der feuerbeständigen Wand (F 90), der feuerbeständigen Tür (T 90) und der harten Bedachung vorzulegen.

### 8.3 Schutzbereich

Im Umkreis von 10 m um die offenen Gebäudeflächen des Stückgutlagers herum dürfen keine Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z.B. Behälter mit entzündbaren Flüssigkeiten, Kunststoffabfälle, Textilien, Holz, Kartonagen, brennbare Verpackungsfüllstoffe usw., abgestellt, offen abgelegt oder gelagert werden.

Die entsprechende schriftliche Anweisung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Fachbereich Anlagensicherheit, mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen.

### 8.4 Anforderungen an die Lagerung akut toxischer Stoffe

Die Behälter mit akut toxischen Stoffen dürfen nur so ein- und ausgelagert werden, dass

1. die mögliche Prüffallhöhe der Behälter nicht überschritten und
2. eine Beschädigung der Behälter durch das ein- oder auslagernde Flurförderzeug ausgeschlossen ist und keine unbeabsichtigte Freisetzung zu erwarten ist. Sofern keine Mitgänger-Flurförderzeuge eingesetzt werden, sind besondere Stapelvorsätze, wie Fass- und Palettengreifer zu verwenden.

Die entsprechende schriftliche Anweisung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Fachbereich Anlagensicherheit, mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen.

## 9. **Nebenbestimmungen zum Baurecht**

### 9.1 Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 – Littfetal – Teil A+B / 6. Änderung. Die Festsetzungen sind zu beachten.

### 9.2 Baubeginnanzeige

Der Baubeginn mit Nennung und Unterschrift des verantwortlichen Bauleiters ist mind. 1 Woche vorher anzuzeigen.

### 9.3 Statik

Nicht besonders nachgewiesene Bauteile sowie Anschlüsse und Verbindungen sind so auszuführen, dass alle auftretenden Kräfte einwandfrei aufgenommen und übertragen werden können. Im Zweifelsfall ist ein besonderer statischer Nachweis erforderlich.

9.4 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept vom 22.02.2017 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Wolfgang Thielen, sowie die Erläuterungsmail von Herrn Moll vom 29.10.2019, sind Bestandteil dieser Genehmigung (beide Unterlagen sind in Register 13 der Antragsunterlagen eingheftet).

9.5 Feuerwehrumfahrt & Bewegungsflächen

Die in Auflage 8.8 der Genehmigung vom 08.02.2018 (Aktenzeichen 900-0054217-0003/AAG-0001) geforderte Feuerwehrumfahrt darf durch das Stückgutlager nicht eingeschränkt oder behindert werden. Auf der Hoffläche vor den Hallen sind zu jeder Zeit, auch während des laufenden Betriebes, ausreichend große Bewegungsflächen für die Feuerwehr freizuhalten. Diese müssen die Anforderungen der DIN 14090 erfüllen. Sie sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

9.6 Notausgänge / Beleuchtete Sicherheitszeichen

Die Notausgänge sind durch Sicherheitszeichen nach DIN 4844 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Das Brandschutzkonzept sieht beleuchtete Sicherheitszeichen vor. Türen im Zuge von Rettungswegen sollen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen sich im Notfall leicht und ohne Hilfsmittel von innen öffnen lassen (z.B. Anti-Panikschlösser). Die Fluchtwege und Hauptgänge sind freizuhalten.

9.7 Brandmeldeanlage

Das Stückgutlager ist entsprechend den neuen Gegebenheiten in den Überwachungsumfang der vorhandenen flächendeckenden Brandmeldeanlage – nach DIN 14675 mit akustischer Alarmierungseinrichtung und Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr – einzubinden. Hierfür gelten die aktuellen Anschlussbedingungen des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Erweiterungsprojektierung ist rechtzeitig vor Montagebeginn mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 – 1113) abzustimmen und von ihr genehmigen zu lassen.

9.8 Brandmeldeanlage - Wiegebüro

Das zweigeschossige Wiegebüro im rückwärtigen Bereich des Stückgutlagers ist in den Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage zu integrieren und als Alarmierungseinrichtung in Anlehnung an die IndBauRL 5.6.3. zu nutzen.

9.9 Feuerlöscher

Im Bereich der im Brandschutzplan (Anlage zum Brandschutzkonzept; Register 13 der Antragsunterlagen) gekennzeichneten Stellen sind tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 der Bauart PG 12 oder gleichwertig (Brandklassen ABC) gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Die Standorte sind mit Sicherheitszeichen nach DIN 4844 so zu kennzeichnen, dass sie von Weitem

erkennbar sind. Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.

9.10 Feuerwehrplan

Der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 (einschließlich Abwasserplan) ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 – 1108) zu aktualisieren und von ihr genehmigen zu lassen.

9.11 Prüfungen

Das Bauvorhaben unterliegt der Prüfverordnung – PrüfVO NRW – vom 24. November 2009. Danach sind die zu dieser Verordnung aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen von staatlich anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen, entsprechend den angegebenen Fristen, auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme sind der Stadt Kreuztal als zuständiger Unterer Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

9.12 Bauüberwachung

Mit der abschließenden Fertigstellung sind der Stadt Kreuztal als zuständiger Unterer Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den eingereichten Nachweisen über den Brandschutz errichtet worden ist, vorzulegen.

9.13 Fertigstellungsanzeige

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Stadt Kreuztal als zuständiger Unterer Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen.

Hinweise zu Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung

- Für die Besichtigungen und die Überwachung der Bauausführung und die Entgegennahme von Mitteilungen ist die Stadt Kreuztal als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig (§ 57 BauO NRW).
- Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen, ebenso ein Wechsel des Bauherrn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW, § 53 Abs. 1 BauO NRW).
- Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die

CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 83 Abs. 5 BauO NRW).

### Allgemeine Hinweise auf zwingende Vorschriften und Bestimmungen

- Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen Ihre(n) Rechtsnachfolger. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt (§ 74 BauO NRW).
- Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden (§ 75 BauO NRW).
- Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den Bauvorlagen abzuweichen, so ist vor der abweichenden Ausführung die Baugenehmigung hierfür schriftlich zu beantragen.
- Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die Namen der Bauleitung und der Fachbauleitung und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- Vom Bauherrn ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, der Bauleitung und des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
- Eine Kopie dieser Baugenehmigung und der Bauvorlagen muss von Beginn der Bauarbeiten an der Baustelle vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
- Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen die Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 86 BauO NRW).
- Für die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes sind die Bauherrinnen und Bauherren selbst verantwortlich. Bitte beachten Sie, dass Vorgaben des Arbeitsschutzes in bestimmten Fällen bauliche Maßnahmen zur Folge haben können. Sie sollten sich daher rechtzeitig bei der zuständigen Behörde für den Arbeitsschutz (Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzdezernat,

[www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)) oder auf der Internetseite [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw) informieren.

- Die Bauherrin/der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- Bei der Bauausführung sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
  - die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die eingeführten Baubestimmungen,
  - die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft,
  - das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (SchwarzArbG I S. 1842) in der zzt. geltenden Fassung und

## 10. Hinweis zum Artenschutz

Sofern sich im Zuge der Vorhabensumsetzung Hinweise oder konkrete Nachweise auf streng oder besonders geschützte Arten ergeben, so ist die höhere Naturschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich zu informieren, mit denen dann das weitere Vorgehen abzustimmen ist.

## 11. Allgemeine Hinweise

### 11.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

innerhalb der in Auflage 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

11.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

11.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

11.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

### III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen (Angaben inklusive Deckblätter u.ä.) - mit Dienstsiegel versehen - zugrunde:

0.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Deckblatt und Inhaltsverzeichnis</li></ul>	3 Blatt
1.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antragsformular</li></ul>	4 Blatt
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</li></ul>	1 Blatt
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellung der Herstellungskosten</li></ul>	1 Blatt
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erklärung zur Kostenübernahme</li></ul>	1 Blatt

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzbeschreibung</li> </ul>	2 Blatt
2.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszug Topografische Karte Maßstab 1 : 25.000</li> <li>• Auszug Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5.000</li> <li>• Werkslageplan</li> <li>• Entwässerungsplan</li> <li>• Detailplan Lagerbereich</li> <li>• Geltender Bebauungsplan</li> </ul>	1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 1 Blatt 3 Blatt
3.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersicht Genehmigungsstatus</li> </ul>	1 Blatt
4.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauantrag</li> <li>• Bauzeichnung Stückgutlager</li> </ul>	5 Blatt 1 Blatt
5.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Lagerung</li> <li>• Emissionen und Immissionen</li> <li>• Abfall- und Abwasserbeseitigung</li> <li>• Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li> <li>• Maßnahmen zur Anlagen- und Störfallsicherheit</li> <li>• Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten</li> <li>• Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung</li> <li>• Angaben zur Energieeffizienz</li> </ul>	3 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 12 Blatt 7 Blatt 2 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
6.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten</li> </ul>	1 Blatt
7.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit</li> </ul>	1 Blatt
8.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zu Umweltverträglichkeit und Artenschutz</li> </ul>	6 Blatt
9.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Protokoll einer Artenschutzprüfung</li> </ul>	2 Blatt
10.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdungsbeurteilung</li> <li>• Betriebsanweisungen/Brandschutzordnung Teil A</li> <li>• Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen nach Gefahrstoffrecht</li> </ul>	32 Blatt 7 Blatt 3 Blatt
11.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung der für den Gesamtbetrieb genehmigten Abfallarten</li> </ul>	16 Blatt
12.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgangszustandsbericht</li> </ul>	96 Blatt
13.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Mail-Nachtrag</li> <li>• Nachtrag zum Brandschutzkonzept</li> <li>• Brandschutzkonzept</li> </ul>	5 Blatt 11 Blatt 31 Blatt
14.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schallschutzgutachten</li> </ul>	33 Blatt
15.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV</li> <li>• Anlagen zum Teilsicherheitsbericht</li> </ul>	95 Blatt 33 Blatt

Die **Roteintragungen** im **Brandschutzplan** (Anlage zum Brandschutzkonzept; Register 13) sind zu beachten.

#### IV. G r ü n d e

##### Anlass des Vorhabens

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, beabsichtigt, an diesem Standort ihre Abfallbehandlungsanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist.

##### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 04.04.2019, hier eingegangen am 05.04.2019, zuletzt ergänzt am 11.07.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

##### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Das Vorhaben gehört zu den unter Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei
  - gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und

  - nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die wesentliche Änderung dieser Anlagen bedarf einer Genehmigung nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG.

### Zuständigkeit

Die wesentlich zu ändernde Anlage fällt unter die Ziffer 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV, für die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass die von Ihnen betriebene Anlage auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal liegt, die zum Regierungsbezirk Arnsberg gehört.

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Kreuztal – Bauaufsichts-/Planungsbehörde vom 11.11.2019,
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 – Naturschutz vom 11.07.2019,
  - Dezernat 53 – Anlagensicherheit vom 11.07.2019,
  - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 05.07.2019,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 12.07.2019.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen geprüft.

### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 28.12.2019 im Amtsblatt Nr. 51/52 2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 28.12.2019 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung „Siegener Zeitung“ im Verbreitungsgebiet Kreuztal.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Kreuztal
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Siegen

### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 06.01.2020 bis 05.03.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 30.03.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 28.03.2020 im Amtsblatt Nr. 13/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung „Siegener Zeitung“ im Verbreitungsgebiet Kreuztal öffentlich bekannt gemacht.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde das Einverständnis der Fachkraft für Arbeitssicherheit eingeholt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32 „Littfetal“ Teil A+B / 6. Änderung der Stadt Kreuztal ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Bei der beantragten Nutzung handelt es sich nicht um eine Anlage gemäß der laut der Festsetzung 1 a ausgeschlossenen Anlagen Ziff. 1 bis 15 sowie 19 bis 22 der Abstandsliste zu RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW – B 1 – 8804 – vom 25.7.1974.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

#### Naturschutz

Schutzgebiete gem. §§ 23,28,29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind nicht betroffen. Das nächste FFH-Gebiet Grubengelände Littfeld DE-4914-303 liegt ca. 2,3 km entfernt, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Entwicklungsziele oder auf den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile zu erwarten sind. Das nächste NSG Elsbergsiepen ist ca. 1,5 km entfernt. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein gesetzlich geschützter Biotop und zwar der naturnahe Fluss Littfe. Eine nachhaltige Beeinträchtigung wird auch hier aufgrund der Maßnahme ausgeschlossen. Die überplante Fläche ist im BP Nr.32 Littfetal als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 13 bis 15 BNatSchG i. V. m §§ 4 ff LG NRW. Eine Abhandlung der Eingriffsregelung entfällt somit, da ein zusätzlicher baulicher Eingriff nicht stattfindet.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde das Protokoll einer Artenschutzprüfung ausgefüllt. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass es zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben kommt. Da es sich um einen Industriebetrieb handelt ist davon auszugehen, dass dieser Bereich in der Regel von ubiquitären Tierarten aufgesucht wird und somit durch das geplante Vorhaben mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §§ 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

#### Abwasserentsorgung

Das Niederschlagswasser vom Dach der Halle wird weiterhin in das Gewässer Littfe eingeleitet. Hierfür ist eine weiterhin gültige Erlaubnis zur Einleitung vorhanden. Das Niederschlagswasser der Be- und Entladeflächen vor der Halle sammelt sich innerhalb der Grube der Wiegeeinrichtung im Lagerbereich. Von hier wird das gesammelte Niederschlagswasser in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht. Die Festlegung der Sicherheitsleistung erfolgt aktuell in einem separaten Verwaltungsverfahren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die für das mit dieser Genehmigung erfasste Stückgutlager erforderliche Sicherheitsleistung daher in diesem separaten Verfahren ganzheitlich berücksichtigt.

### Umweltverträglichkeitsprüfung – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Das beantragte Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 genannten Vorhaben zur Zwischenlagerung von gefährlichen Schlämmen.

Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist, war für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Zusammenfassend ergab die Bewertung des

Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt.

Durch die geplante störfallrelevante Änderung wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, jedoch der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich im Westen geringfügig weiter unterschritten. Die geplante Änderung im Lagerbereich Halle Eberlein führt zu einer neuen zu berücksichtigten Quelle, deren Radius des Sicherheitsabstandes eine geringfügige, bisher nicht erfasste Fläche betrachtet.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird nicht ausgelöst, weil

- keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt werden, welche zu größeren Auswirkungen führen könnten, als schon vorhandene,
- die Stoffmengen bzw. Massenströme gegenüber den bereits vorhandenen Mengen nicht signifikant erhöht werden,
- die gefahrenprägenden Verfahrensparameter, wie Druck, Temperatur oder Mischungsverhältnisse werden nicht geändert und
- kein grundsätzlich anderes Verfahren bzw. eine grundsätzlich andere Lagerart beantragt wird, welche andere oder neue störfallverhindernden oder auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen erfordern.

Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nummer 2 der Störfallverordnung, es ist aber aufgrund der gehandelten Stoffe und deren Mengen nicht störfallrelevant. Das Gefahrenpotential für den Betriebsbereich ändert sich durch das Vorhaben insgesamt aber nicht.

Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereichs ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen gesichert erscheinen. Das geplante Vorhaben wird in der Sicherheitsbetrachtung/Sicherheitsbericht aufgenommen und berücksichtigt.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 28.12.2019 im Amtsblatt Nr. 51/52 2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg, im Internet der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der örtlichen Ausgabe der Siegener Zeitung zusammen mit der öffentlichen Bekanntmachung des Gesamtvorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG veröffentlicht.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlung vom Oktober 2018
- Schlussfolgerungen veröffentlicht am 10.08.2018

#### Luft

Die erforderlichen Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft geprüft. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Wassergefährdende Stoffe

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen aus der AwSV entspricht. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Für die Wiederinbetriebnahme des Lagerbereichs ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich. Hierfür wurde insbesondere das Gutachten Nr. 10679214 der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG; Sachverständiger Herr Dipl.-Ing. Bernd Stecken vom 04.04.2019 vorgelegt. Dieses wurde geprüft, die darin getroffenen Aussagen anhand der Anforderungen der AwSV bewertet und das Ergebnis für nachvollziehbar befunden. Die erforderliche Eignungsfeststellung wird daher mit dieser Genehmigung unter Festlegung der nötigen Auflagen und Bedingung erteilt.

### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies für die Bestandsanlage der Fall war, musste gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage bereits ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient. Bei der Prüfung in diesem Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass der bereits vorliegende Ausgangszustandsbericht keiner Anpassung bedarf, da sich Art und Menge der relevanten gefährlichen Stoffe durch diese Genehmigung nicht verändern.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

## **V. Kostenentscheidung**

Die Kosten für diese Genehmigung werden mit separater Entscheidung festgesetzt.

## **VI. Ihr Recht**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von

der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Im Auftrag

(Engelkamp)

(Dienstsiegel)